

Allgemeine Mandantenhinweise

1. Kommunikation via Email

Wir sind für unsere Mandanten auch über Email erreichbar. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine, ohne schriftliche Bestätigung des Rechtsanwaltes eingegangene Email keine Verpflichtung zur Bearbeitung auslöst und sich die Kommunikationsmöglichkeit für den Mandanten nicht auf Fristensachen erstreckt.

2. Abrechnung des Honorars

Wir rechnen unsere anwaltliche Tätigkeit auf der Basis von Gegenstandswerten entsprechend des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ab. Dies gilt nicht für Mandate im Bereich der Straf- und Bußgeldsachen oder sozialrechtlicher Angelegenheiten. Wir sind berechtigt, für unsere Tätigkeit einen angemessenen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu verlangen.

Wenn Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse gewisse Grenzen unterschreiten, können Sie

- Beratungshilfe für die außergerichtliche Beratung und soweit erforderlich die außergerichtliche Vertretung
- Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe (im Weiteren: PkH/VkH) für zu führende Prozesse beantragt beantragen.

Hierfür ist jeweils ein Antrag erforderlich, den wir für Sie bei Gericht einreichen. Sie müssen hierzu das Antragsformular ausfüllen, unterschreiben und mit allen notwendigen Belegen an uns zurückreichen. Für den Fall, dass wir die hierfür erforderlichen Belege kopieren, berechnen wir je Kopie 0,25 €.

3. Beratungshilfe

Für den Fall, dass Ihnen Beratungshilfe bewilligt wird, räumt uns der Gesetzgeber die Möglichkeit ein, die Aufhebung der Ihnen gewährten Beratungshilfe bei Gericht zu beantragen, wenn Sie durch die Rechtsverfolgung in dem Beratungshilfemandat etwas erlangen und in Folge des Erlangten die Voraussetzungen für die Gewährung der Beratungshilfe nicht mehr vorliegen. In diesem Fall, sind Sie verpflichtet, die gesetzliche Vergütung nach dem RVG so an uns zu zahlen, als hätten Sie uns als Wahlanwalt, also nicht im Rahmen der Beratungshilfe beauftragt.

Es besteht die Möglichkeit, **nachträgliche Beratungshilfe** zu beantragen. Der notwendige Antrag muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beratungsbeginn beim Amtsgericht eingehen. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular reichen Sie daher bitte mit allen notwendigen Belegen innerhalb einer Woche ausgefüllt und unterschrieben ein.

Erhalten wird die Unterlagen nicht rechtzeitig und können daher die nachträgliche Beratungshilfe nicht beantragen, sind Sie verpflichtet, die gesetzliche Vergütung nach dem RVG so an uns zu zahlen, als hätten Sie uns als Wahlanwalt, also nicht im Rahmen der Beratungshilfe beauftragt.

4. Arbeitsgerichtliche Mandate

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren I. Instanz gilt die Besonderheit, dass keine Kostenerstattung der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zweitversäumnis und auf die Kosten für die Zuziehung eines Rechtsanwalts vorgesehen ist, was bedeutet, dass Sie trotz eines gewonnenen Verfahrens I. Instanz keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten Ihres Anwalts gegenüber dem Gegner haben. Die Rechtsanwaltskosten I. Instanz haben Sie somit immer zu tragen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)